

EDV-Mängel – Rechtsprechung und Literatur (Teil 3)

Armin Nack

Inhaltsverzeichnis dieses Teils

- III. Werkvertrag
 - A. Allgemeines
 - B. Verzug
 - C. Abnahme
 - D. Gewährleistung
 - 1. Sachmängel
 - 2. Verjährung

III. Werkvertrag

A. Allgemeines

OLG München, Urt. v. 22.12.1988 – 1 U 5606/87 = BB Beilage 1990, Nr. 10, 12–15 m. Anm. Zabrnt = CR 1989, 803, Anm. Heussen, CR 1989, 803

Software-Herstellung zu Festpreis

BGB § 632

Bei der Erstellung eines Softwareprogrammes zu einem Festpreis gehen nachträgliche Leistungerschwererungen grundsätzlich zu Lasten des Leistungsschuldners.

LG Hagen, Urt. v. 26.4.1988 – 21 O 159/87 = BB Beilage 1989, Nr. 5, 8–9 = CR 1989, 814

Pauschalzahlungen in Softwarepflegezahlungen

BGB § 632

In Softwarepflegeverträgen können Pauschalzahlungen unabhängig vom Anfall und der Abnahme von Pflegeleistungen vereinbart werden.

BGH, Urt. v. 13.7.1988 – VIII ZR 292/87 = NJW-RR 1988, 1396

Mitwirkung bei Programmierung gemieteter Registrierkassen

BGB §§ 305, 535, 536

Zur Mitwirkungspflicht des Mieters elektronischer Registrierkassen bei der Herstellung des von ihm gewünschten Anwenderprogramms durch den Vermieter.

Rebmann; CR 1989, 961

Herstellung von Individualanwendersoftware.

Zu den Folgen der Verletzung von Mitwirkungspflichten. – Dem Unternehmer können neben den Rechten aus §§ 642, 643 BGB Schadensersatzansprüche aus § 286 S. 1 BGB zustehen, soweit sich der Besteller mit der Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht in Verzug befindet.

BGH, Urt. v. 30.1.1986 – I ZR 242/83 = NJW 1987, 1259

Keine Herausgabe des Quellenprogramms bei Programmerstellung

BGB § 631

Zur Frage der Auslegung eines Vertrages über die Erstellung von Individualsoftware (hier: Verpflichtung nur zur Überlassung des Maschinenprogramms einschließlich der Benutzerdokumentation oder auch des Quellenprogramms einschließlich der Herstellerdokumentation).

LG München I, Urt. v. 18.11.1988 – 21 O 11130/88 = NJW-RR 1989, 1327

Herausgabe des Quellcodes und der Herstellerdokumentation

BGB §§ 273, 631, 157, 242

Ein Vertrag über die Erstellung von Individual-Software beinhaltet die Pflicht des Erstellers zur Herausgabe des Quellcodes nebst Herstellerdokumentation an den Anwender, wenn Anwender und Ersteller keinen langfristigen Wartungsvertrag abgeschlossen haben, die Gewährleistungsfrist abgelaufen ist und eine Fehlerbeseitigung durch Dritte erforderlich wird.

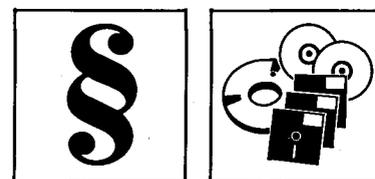
Software-Herstellung zu Festpreis

*Mitwirkungspflicht bei Herstellung
von Individual-Software*

*Individual-Software und Herausgabe
des Quellcodes*

*Kein Wartungsvertrag;
Pflicht zur Quellcode-Herausgabe*

Armin Nack ist Richter am OLG Stuttgart.



B. Verzug

LG Oldenburg, Urt. v. 13.4.1989 – 11 O 3401/87 = CR 1990, 201, Anm. Mehrings

Verspätete Herstellung von Individual-Software

BGB § 636

Die nach §§ 636 I, 634 I BGB für den Rücktritt erforderliche Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung ist nach § 634 II entbehrlich, wenn der Unternehmer wiederholt zugesagte und abgesprochene Termine nicht einhält. Der Unternehmer wird nur dann entlastet, wenn er in nachvollziehbarer Weise dartut, durch welches Verhalten des Bestellers es jeweils zu welchen Verzögerungen gekommen ist.

Verspätete Herstellung

C. Abnahme

OLG Düsseldorf, Urt. v. 7.12.1988, 17 U.27/87 = ZIP 1989, 580

Zeitpunkt der Abnahme

BGB §§ 477, 640

Eine EDV-Anlage ist in der Regel erst dann abgeliefert i. S. des § 477 BGB oder abgenommen i. S. des § 640 BGB, wenn sie nach Einweisung des Personals des Empfängers und der Überwindung immer wieder vorkommender Anfangsschwierigkeiten eine gewisse Zeit im Betrieb des Käufers mängelfrei gearbeitet hat.

Zeitpunkt der Abnahme

OLG Hamm, Urt. v. 8.3.1989 – 31 U.12/88 NJW 1990, 1609 = BB Beilage 1989, Nr. 6–7 = CR 1989, 1091

Zeitpunkt der Abnahme bei Individual-Software

BGB § 640

Individualsoftware ist der Abnahme zugänglich. Eine Übergabebestätigung des Kunden ist noch keine Abnahmeerklärung, auch keine stillschweigende, da die Gebrauchsfähigkeit einer Software erst nach geraumer Zeit der Erprobung beurteilt werden kann.

OLG Hamm, Urt. v. 12.12.1988 – 31 U.104/87 = NJW 1989, 1041

Zeitpunkt der Abnahme von Individual-Software

BGB § 640; AGB-Gesetz § 9

Zu Fragen der Abnahme von Software sowie Abnahmeklauseln in AGB.

Abnahme bei Lieferung von Hard- und Software

OLG Hamm, Urt. v. 12.10.1988 – 31 U.220/87 = CR 1989, 486

Zeitpunkt der Abnahme bei Lieferung von Hard- und Software

BGB § 640

Falls die Lieferung von Hardware und problemorientierter Standardsoftware Werkvertrag sein sollte, liegt die Abnahme, welche die Gewährleistungsfrist in Lauf setzt, in der Entgegennahme der Hardware und ihrer Nutzung zur Eigenherstellung von Anwenderprogrammen.

D. Gewährleistung

1. Sachmängel

Mehring; GRUR 1985, 189 Computersoftware und Mängelhaftung

Ein Problemaufriß.

Mehring; NJW 1986, 1904 Computersoftware und Gewährleistungsrecht

Neue Technologien führen in vielerlei Hinsicht zu einer Herausforderung des Rechts. So stellt sich zum Beispiel die Frage, ob und inwieweit unter Anwendung des geltenden Rechts Konflikte aus der Nutzung dieser Technologien sach- und interessengerecht gelöst werden können. Exemplarisch ist der ökonomisch bedeutsame Bereich der elektronischen Datenverarbeitung zu nennen. Im Teilbereich der Computersoftware dominierten in der Vergangenheit urheberrechtliche, arbeitsrechtliche und datenschutzrechtliche Probleme. In jüngerer Zeit werden daneben zusätzlich Fragen der Haftung für mangelhafte Software diskutiert, mit denen sich auch der folgende Beitrag befaßt.

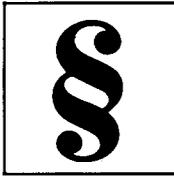
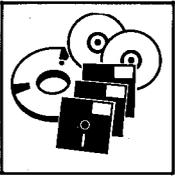
Neue Technologien – Herausforderung des Rechts?

Heussen; NJW 1988, 2441 Systemverantwortung bei Computerverträgen

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen man rechtlich die Störung eines Teils der Leistung (z. B. eines unbehebaren Fehlers der Software) auf die anderen Leistungsteile übergreifen lassen kann.

Softwarefehler und Risikozuweisung

Bömer; CR 1989, 361 Risikozuweisung für unvermeidbare Softwarefehler



Müller-Hengstenberg; CR 1989, 900 Zuordnung von Softwarefehlern in Risikobereiche
Es erscheint angemessen, den Softwareanbieter das Risiko der unvermeidbaren Softwarefehler tragen zu lassen und seine vertragliche Gewährleistungs- und Haftungspflicht für diese Fehler zu bejahen.

Testphase statt Gewährleistung

OLG Karlsruhe, Urt. v. 8.7.1988 - 10 U.8/88 = NJW 1989, 2630 Anm. Brandi-Dobrn; CR 1989, 195

Vereinbarung einer Testphase anstelle von Gewährleistung bei Vertrag über Erstellung von Computersoftware
BGB § 631

1. Die Parteien eines Vertrags über die Erstellung von Computersoftware können vereinbaren, daß an die Stelle der Gewährleistung eine Testphase für die Software tritt.
2. Bei Fehlen anderweitiger Hinweise erfaßt der in einem solchen Vertrag geregelte Gewährleistungsausschluß auch die Lieferung eines Bedienungshandbuchs für die Software.

Mängel bei Individual-Software

OLG Frankfurt, Urt. v. 15.6.1988 - 13 U.151/87 = BB Beilage 1989, Nr. 15, 2-3 = CR 90, 127
Mängel bei Individual-Software

BGB § 633

Wenn nur eine spezifizierte Programmierungsaufgabe in Auftrag gegeben ist, so ist sie mangelfrei, wenn sie entsprechend der Spezifikation gelöst wird, mag auch beim Auftraggeber infolge anderweitiger Hardwareschwächen der gewünschte Enderfolg nicht eintreten.

*Werkvertragsrecht:
„Umstricken“ von Software*

OLG Köln, Urt. v. 22.6.1988 - 13 U.113/87 = NJW 1988, 2477

Mängel bei Software

BGB §§ 634, 467, 346; AGB-Gesetz §§ 24 I Nr. 1, 9 I

1. Die Vorschriften des Werkvertragsrechts finden Anwendung, wenn der Hersteller und Lieferant von Software diese auf die Bedürfnisse des Kunden umarbeitet („umstrickt“).
2. Auf einen Ausschluß der Wandlung in den AGB kann sich der Hersteller nicht berufen, wenn die AGB lediglich einen Anspruch auf Minderung einräumen; schlägt die Nachbesserung fehl, ist die Beschränkung der Gewährleistungsrechte unwirksam.
3. Stürzt ein Programm bei geringfügigen Bedienungsfehlern ab und fehlen im Handbuch Angaben dazu, wie dies zu vermeiden ist, so liegt ein Fehler vor, der zur Wandlung berechtigt.
4. Hat der Hersteller der Software in einem Prospekt angegeben, Makros könnten vollständige Zeichnungen sein, so liegt in der programmbedingten Beschränkung der Größe von Makros auf 25% des Arbeitsspeichers ein Mangel.
5. Ein häufiges Abstürzen des Systems mit ungeklärter Ursache spricht für einen Fehler der Software, wenn dies auch dann weiterhin geschieht, nachdem die Hardware mehrfach ausgewechselt wurde.

Häufige Abstürze als Fehler der Software

Programmsperre als Mangel

LG Wiesbaden, Urt. v. 4.4.1989 - 3 O 13/88 = NJW - CoR 1991, Nr. 4, S. 28

Programmsperre als Mangel

BGB §§ 633, 634, 635

Der Einbau einer Programmsperre, um einen säumigen Kunden zur Zahlung zu zwingen, stellt den Einbau eines Mangels dar.

LG Bamberg, Urt. v. 8.11.1988 - 1 O 250/86 = BB 1989, Beilage 2

Fehlendes Pflichtenheft als Mangel

BGB §§ 631, 633

Bei der Erstellung eines Programms für einen mittelständischen Anwender ist es ein Verstoß gegen den Stand der Technik, wenn der Auftragnehmer nicht zuerst ein Pflichtenheft erstellt.

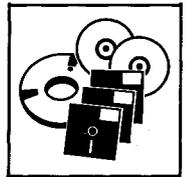
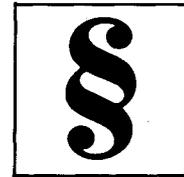
2. Verjährung

Hemmung der Verjährung durch Nachbesserung

OLG Düsseldorf, Urt. v. 7.12.1988 - 17 U.27/87 BB 1989, 520 = ZIP 1989, 580 = CR 1989,

Hemmung der Verjährung durch Nachbesserung

BGB § 639 II



Laufende Nachbesserung einer EDV-Anlage im Abstand von ein bis zwei Wochen stellt einen einheitlichen Dauernachbesserungsversuch dar.

OLG Hamm, Urt. v. 12.10.1988 – 31 U.220/87 = CR 1989, 486

Hemmung der Verjährung durch Nachbesserung

BGB § 639 II

Eine etwaige Hemmung durch Mängelnachbesserung bei Lieferung von Hard- und Software endet jedenfalls dann, wenn der Lieferant deutlich macht, daß seiner Meinung nach die Anlage ordnungsgemäß laufe, denn damit lehnt er weitere Mängelbehebung ab.

OLG Frankfurt, Urt. v. 12.7.1989 – 9 U.61/88 = CR 1990, 585 m. Anm. Zabrt, BB Beilage 1990, Nr. 10, 6

Verjährung von Mangelfolgeschaden

BGB § 638

Ein Schaden, der in dem Erwerb einer untauglichen EDV-Anlage liegt und in der dadurch verursachten Mehrarbeit ist ein Mangelschaden, der der kurzen Verjährungsfrist nach § 638 BGB unterliegt.

Das in der vorstehenden Rechtsprechungsübersicht enthaltene Urteil des OLG Düsseldorf vom 7.12.88 (17 U 27/87) ist inzwischen in der Rechtsprechung und der Literatur verschiedentlich aufgegriffen worden.

Das OLG München (Urt. v. 24.1.1990, 27 U 901/88, DB 1990, 1865) gesteht zwar zu, daß die Abnahme der Software nicht schon durch den ersten produktiven Einsatz erfolge. Eine konkludente Abnahme könne nur dann angenommen werden, wenn das Verhalten des Käufers dahingehend zu deuten sei, daß er die Software – unabhängig von etwaigen Fehlern – als Vertragserfüllung ansehen wolle. Eine derartige konkludente Abnahme sei jedenfalls dann gegeben, wenn der Käufer eine mangelfreie Software über einen nicht unerheblichen Zeitraum hinweg produktiv einsetze. Im Ergebnis grenzt sich das OLG München dann insofern ab, als es eine Abnahme annimmt, wenn der Käufer die Software trotz vorhandener Mängel produktiv einsetzt und die Benutzung der Software sogar nach Kenntnis von Mängeln fortsetzt.

Das OLG Saarbrücken (Urt. v. 30.5.1990, 1 U 21/90, juris) nimmt abweichend vom OLG Düsseldorf an, daß für den Fall der Zusicherung „Kompatibilität zu Fremdsoftware“ beim Computerkauf von einer Eigenschaftszusicherung auszugehen sei.

Das OLG Köln (Urt. v. 26.10.1990, 19 U 28/90, VersR 1991, 106) bezieht sich auf das Urteil des OLG Düsseldorf zum Beleg der These, daß zur Ablieferung im Sinne von § 477 BGB bei einer EDV-Anlage neben der vollständigen Lieferung der Hard- und Software die Einweisung des Personals und zumindest ein im wesentlichen ungestörter Probelauf gehören. Vorher habe der Verkäufer seine Leistungspflicht nicht erfüllt.

Aus der Literatur sind schließlich noch zu nennen die Anmerkungen von Dieter Medicus (EWiR 1989, 457) und von Friedrich Graf von Westphalen (WuB IV A § 477 BGB 1.89).

(red.)